

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Industriepark Gersthofen Servicegesellschaft mbH

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Angebot und Vertragschluss

- a) Für unsere gegenwärtigen und künftigen Leistungen und Lieferungen an unsere Kunden gelten ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind schriftlich zu dokumentieren.
- b) Unsere Angebote sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend. Unsere Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich.

#### 2. Umfang der Leistungspflicht

- a) Liefer- bzw. Ausführungstermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden.
- b) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles dem Kunden zumutbar ist. Die darüber erteilten Rechnungen sind unabhängig von der Gesamtleistung zu begleichen.
- c) Leistungsverzeichnisse, Produktangaben und Verwendungskriterien in Katalogen, Merkblättern, Sicherheitsdatenblättern und sonstigem Informationsmaterial, das wir dem Kunden zur Verfügung stellen, sowie produktbeschreibende Angaben sind weder als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung noch als bloße Vereinbarung der Beschaffenheit zu verstehen; derartige Beschaffenheitsvereinbarungen und -garantien müssen schriftlich zwischen den Parteien vereinbart werden.
- d) Im Zweifel sind wir nicht verpflichtet, die Leistungen persönlich zu erbringen, sondern sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, Dritte mit der Erfüllung der von uns übernommenen Pflichten zu beauftragen.

#### 3. Konzernverrechnung

Wir sind berechtigt, mit allen eigenen Forderungen sowie mit Forderungen von anderen MVV-Konzernunternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, die diesem gegen uns oder ein anderes MVV-Konzernunternehmen zustehen.

#### 4. Preise und Zahlung

- a) Die Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.
- b) Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber und vorbehaltlich der Notenbankfähigkeit angenommen. Sämtliche für die Einlösung von Wechseln und Überweisungen anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- c) Bei Zahlungsverzug sowie bei sonstigen begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden sind wir befugt, unbeschadet unserer sonstigen Rechte, für noch nicht durchgeführte Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlung zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Unsere Liefer- und Leistungspflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Im Übrigen bleiben unsere gesetzlichen Rechte unberührt.
- d) Das Aufrechnungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, soweit der Gegenanspruch nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

#### 5. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt (namentlich Krieg, innere Unruhe, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnliche schwerwiegende Ereignisse) befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung, Leistung oder Abnahme. Wird hierdurch die Lieferung, Leistung oder Abnahme um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten.

#### 6. Haftung

- a) Für Schäden haften wir nur
- aa) bei Vorsatz,
  - bb) bei grober Fahrlässigkeit,
  - cc) bei einfach fahrlässigen Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden,

- dd) in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, wie insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie sowie für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Haftungsklausel Ziff. 6 ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

- b) Für einfach fahrlässig herbeigeführte Sach- und Vermögensschäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet wir bis zu folgenden Höchstgrenzen (jeweils pro Schadensfall, einfach maximiert pro Jahr):
- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| Für Sachschäden:      | 10,0 Mio. € pauschal; |
| Für Vermögensschäden: | 0,5 Mio. € pauschal   |
- c) Die Haftungsbegrenzungen unter a) gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen.

#### 7. Verjährung

Vertragliche Ansprüche gegen uns wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend längere Verjährungsfristen vorgesehen sind. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### 8. Dauerschuldverhältnisse

Für Dauerschuldverhältnisse gelten ergänzend die folgenden Regelungen, soweit nicht bei Vertragsschluss durch Individualvereinbarung eine abweichende Regelung getroffen wurde.

- a) Sofern eine Vertragsdauer nicht vereinbart ist, kann jede Partei den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- b) Wir sind berechtigt, die vereinbarte Vergütung nach billigem Ermessen zu erhöhen. Dem Kunden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn wir die Preise innerhalb eines Jahres um mehr als 15 % erhöhen. Im Falle der Kündigung durch den Kunden, können wir die angekündigte Preiserhöhung zurücknehmen, mit der Folge, dass der Kunde schon jetzt der Vertragsfortsetzung zu den alten Bedingungen zustimmt.
- c) Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses können wir diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst den gegebenenfalls vereinbarten Zusatzbestimmungen und Leistungsbeschreibungen („Bedingungen“), soweit dem Kunden zumutbar, jederzeit ändern. Eine Änderung wird allen Kunden 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung in Textform mitgeteilt werden. Sofern der Kunde der Änderung widerspricht, gelten die bisherigen Bedingungen weiter. Hat der Kunde widersprochen, so können wir den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Der Kunde hat im Falle einer Änderung zudem das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu kündigen. Die Bedingungen gelten in der geänderten Fassung als vereinbart, wenn der Kunde nicht widerspricht, kündigt oder nach Inkrafttreten der Änderung unsere Leistungen weiter nutzt.

#### 9. Datenschutz

Personenbezogene Daten des Kunden werden durch uns im durch die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), vorgegebenen Rahmen erhoben, verarbeitet und genutzt.

#### 10. Unzulässige Werbung

Hinweise des Kunden auf mit uns bestehende Geschäftsbeziehungen zu Werbezwecken bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

#### 11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- a) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.
- b) Erfüllungsort für unsere Liefer- und Leistungsverpflichtungen ist Gersthofen.
- c) Gerichtsstand ist Augsburg oder nach unserer Wahl das zuständige Gericht am Sitz des Kunden. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

## II. Verkauf von Waren

### 1. Anwendbare Vorschriften

Für Warenverkäufe und die Lieferung von Wasser, Dampf, Gasen und Strom („Energien“) gelten die Regelungen des II. Abschnitts ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des Abschnitts I. Weiter finden die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, die INCOTERMS der Internationalen Handelskammer in Paris sowie die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils letzten Fassung ergänzende Anwendung.

### 2. Beschaffenheitsvereinbarung

Die Beschaffenheit der geschuldeten Ware bestimmt sich ausschließlich nach den vereinbarten Spezifikationen bzw. den Standardspezifikationen.

### 3. Gefahrenübergang

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den ersten Transportführer oder im Falle der Selbstabholung mit Bereitstellung der Ware auf den Kunden über. Bei Lieferung von Energien geht die Gefahr an der vereinbarten Schnittstelle über. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Abnahme der Lieferung verweigert.

### 4. Eigentumsvorbehalt

- a) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bestehenden oder noch entstehenden Forderungen vor („Vorbehaltsware“). Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrag. Die Verarbeitung erfolgt ohne Verpflichtung für uns und unentgeltlich derart, dass wir als Hersteller gem. § 950 BGB anzusehen sind. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Waren gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der Bestimmungen der Ziffer 4 gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- b) Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zur Sicherung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung an uns ab. Die Abtretung nehmen wir an.
- c) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware aufgrund eines Kauf- oder Werkvertrages nur berechtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung an uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nicht berechtigt. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung an uns dem Drittkunden bekannt zu geben und uns alle zur Einziehung und Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- d) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die Forderung an den Käufer um mehr als 50 % bezogen auf den Schätzwert des Sicherungsgutes, so sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- e) Der Kunde trägt die Gefahr für die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Er ist verpflichtet, die Ware sorgfältig zu verwahren und ausreichend gegen Verlust (Diebstahl, Feuer etc.) zu versichern. Er tritt den Anspruch gegen die Versicherung für den Fall eines Schadens hiermit an uns ab und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe des Kaufpreises der von uns gelieferten und in unserem Eigentum stehenden Ware. Die Abtretung nehmen wir hiermit an.
- f) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei einer Lieferung in das Ausland dort nicht in der oben genannten Form zulässig sein, so beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den im Lande des Kunden gesetzlich zulässigen Umfang.

### 5. Mängelansprüche

- a) Der Kunde hat zu prüfen, ob die gelieferte Ware vertragsgemäß und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB gilt auch für den Kunden, der kein Kaufmann im Sinne des Gesetzes ist.
- b) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Verpackungsschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.

- c) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel an der gelieferten Ware nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, beseitigen oder mangelfreie Ware nachliefern. Soweit diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, stehen dem Kunden nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist, die zumindest 14 Tage betragen muss, die gesetzlichen Rechte zu.
- d) Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des preiswertesten Versandes.

## III. Werkverträge

### 1. Anwendbare Vorschriften

Für Werkverträge gelten die Regelungen des III. Abschnitts ergänzend zu den allgemeinen Regelungen des I. Abschnitts.

### 2. Beschaffenheitsvereinbarung

Die Beschaffenheit der geschuldeten Leistung bestimmt sich nach dem Leistungsverzeichnis. Der Kunde ist verpflichtet uns im Vorfeld des Vertragsschlusses das von ihm erstellte Leistungsverzeichnis mit ausreichend detaillierten Angaben zu übergeben.

### 3. Abnahme

Der Kunde hat unsere Leistungen, soweit diese nicht wesentliche Mängel aufweisen, innerhalb von 12 Werktagen ab Verlangen nach Fertigstellung abzunehmen. Das Werk gilt als abgenommen, wenn der Kunde es nicht innerhalb der vorstehenden Frist abnimmt, spätestens aber wenn der Kunde das Werk nutzt. Dies gilt auch für Teilabnahmen.

### 4. Zahlung

Die Vergütung ist spätestens mit der Abnahme, ggf. der Teilabnahme, fällig. Wir können jedoch angemessene Abschlagszahlungen bereits im Vorfeld verlangen.

### 5. Mängelansprüche

- a) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von zwei Wochen, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Verpackungsschäden sind in den Frachtpapieren zu vermerken bzw. dem anliefernden Spediteur und uns spätestens am 6. Tag nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
- b) Wir werden rechtzeitig angezeigte Mängel unserer Leistung nach unserer Wahl, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden, beseitigen oder die Leistung nochmals mangelfrei erbringen. Soweit diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, stehen dem Kunden nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Frist, die zumindest 14 Tage betragen muss, die gesetzlichen Rechte zu.